

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0554-V/7/2019

Wien, am 1. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. August 2019 unter der Nr. **4086/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes und des „Visakodex“ in Zusammenhang mit „elektronischen Verpflichtungserklärungen““ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zur Frage 1:**

- *Wurden das beschriebene Verfahren (EVE) jemals einer Beurteilung im Lichte der Art. 8 EMRK und Art 7 GRC unterworfen, und einer Untersuchung in Hinblick auf Bedingungen, die über die Mindeststandards des Visakodex hinausgehen?*

Das Instrument der Elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) ermöglicht es, trotz Vorliegens eines Visumverweigerungsgrundes nach Art. 32 Abs. 1 lit a Sublit iii) Visakodex (fehlender Nachweis ausreichender finanzieller Eigenmittel) ein Visum zu erteilen. Die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung ist nicht verpflichtend, sondern kann durch diese für einen Visumwerber ein Ausgleich erfolgen, soweit dieser nicht aus Eigenem ausreichende finanzielle Mittel nachweisen kann. Die EVE kann daher, abgeleitet von ihrer rechtlich festgelegten Funktionsweise, nicht über die Mindeststandards des Visakodex hinausgehen. Eine entsprechende Untersuchung erscheint schon deswegen nicht angezeigt.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

- *Wurden die Bestimmungen des Visakodex, welche die Details der polizeilichen Ermittlungen beim Einladenden vorschreiben, jemals einer Beurteilung im Lichte der Art. 8 EMRK und Art 7 GRC unterworfen?*
- *Falls nicht (Frage 2), beabsichtigen Sie, diese Bestimmungen des Visakodex, wie zuletzt gefragt untersuchen zu lassen, und allenfalls auf eine entsprechende Modifikation des Verfahrens und der EU-Verordnung „Visakodex“ hinzuwirken?*

Die EVE entspricht der Ermächtigung des Art. 14 Abs. 4 Visakodex und steht in inhaltlicher Übereinstimmung mit dessen Mindestvoraussetzungen. Gemäß Erwägungsgrund 29 des Visakodex stehen dessen Bestimmungen im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

**Zu den Fragen 3 und 6:**

- *Warum wird ein Verfahren angewandt, das offensichtlich das Grundrecht auf Schutz des Familienlebens verletzt, insbesondere durch eine Verknüpfung der Einkommensverhältnisse mit einem zum Wesenskern des Grundrechtes gehörigen Anspruch?*
- *Werden Sie Schritte unternehmen, um den Mangel an jedem Rechtsschutzmechanismus beim EVE-Verfahren für den inländischen Einladenden zu beheben?*

Die Vorschriften zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung verletzen nicht das Grundrecht auf Schutz des Familienlebens, sondern stehen im Einklang mit der herrschenden Judikatur zu Art. 8 EMRK.

Der Rechtsschutz ist durch die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde des Visumantragstellers beim Bundesverwaltungsgericht zur Gänze gewährleistet. Partei im Visumverfahren ist ausschließlich der Antragsteller (§ 11 Abs. 2 FPG). Die EVE bzw. deren Abgabe stellt einen unterstützenden Bestandteil dieses Visumverfahrens und kein eigenes Verfahren dar.

**Zu den Fragen 5 und 7:**

- *Werden Sie Schritte unternehmen, um die unzumutbar langen Wartezeiten für einen Termin beim EVE-Verfahren in bestimmten Wiener Bezirken oder Bundesländern zu verkürzen?*
- *Werden Sie Schritte unternehmen, um das EVE-Verfahren insgesamt zu vereinfachen?*

Die Organisation der Terminvergabe zur Abgabe einer EVE obliegt den einzelnen Landespolizeidirektionen, deren Bestreben es ist, die Wartezeiten für einen Termin so kurz wie

möglich zu halten. Erhöhte Antragszahlen können Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben.

Der Ablauf zur Abgabe einer EVE wird derzeit evaluiert. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten sind auf der Basis der Ergebnisse zu beurteilen.

Dr. Wolfgang Peschorn



